

sprüht worden. Eine eigene unsachgemäße Schädlingsbekämpfungsmaßnahme, - wie von Ihnen im Fall Lossau behauptet - konnte nicht nachgewiesen werden. Nach Aussage des Zeugen Prey seien eigene Maßnahmen ausschließlich in den Bereichen außerhalb des Verkaufs durchgeführt worden.

Eine Dokumentationspflicht bei eigenen Schädlingsbekämpfungsmaßnahmen besteht für die Firma Kaufhof erst seit September 1994, also nach dem hier relevanten Tatzeitraum.

Selbst wenn jedoch unterstellt wird, dass der Beschuldigte Lossau tatsächlich angefangen haben sollte, am Pfingstsonnabend (21.05.1994) Bekämpfungsmaßnahmen unsachgemäß zu beginnen, wird sich eine Steigerung der Gesundheitsbeschädigung durch diese Handlung nicht belegen lassen.

Weitere eigene Aktionen der Beschuldigten sind nicht bekannt.

Soweit Sie in Ihrer Strafanzeige angegeben haben, mit der Reinigung des Pralinentresens nach Sprühaktionen beauftragt gewesen zu sein, haben die Ermittlungen insoweit ergeben, dass grundsätzlich die Reinigung durch die Fremdfirma durchgeführt wurde. Nach Aussage des Zeugen Prey seien die Tagesfrauen gegen 7 Uhr gekommen, um die Reinigung vorzunehmen. Falls die Verkäuferinnen tatsächlich einmal selbst die Reinigung hätten übernehmen müssen, könne dies nur ein Ausnahmefall gewesen sein. Die für diesen Bereich im fraglichen Zeitraum zuständige Reinigungskraft, die Zeugin Birkholz, hat ausgeführt, nach Durchführung der Schädlingsbekämpfungsmaßnahmen habe jeweils eine intensive Reinigung des Pralinentresens stattgefunden. Sie können sich an keinen Fall erinnern, in denen die Verkäuferinnen die Reinigung selbst übernommen hätten. Auch die Zeugin Grzeschik hat angegeben, dass der erste Dreck morgens von der Putzkolonne weggemacht worden sei. Die Verkäuferinnen hätten dann wieder einräumen und die übrigen Sachen fertig machen müssen.

Auch insoweit läßt sich eine Sorgfaltspflichtverletzung nicht feststellen.